

1. Geltungsbereich

QSIL GmbH Quarzschmelze Ilmenau („QSIL“) erteilt Aufträge nur unter Geltung der nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt. Das gilt auch, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Lieferung

- 2.1 Für den Umfang, die Art und die Qualität der Lieferung ist der schriftliche Auftrag/die Bestellung der QSIL maßgebend.
- 2.2 Mangels besonderer Vereinbarung hat die Lieferung an den Sitz der QSIL, montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr bzw. freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen in Thüringen) zu erfolgen.
- 2.3 Mangels besonderer Vereinbarungen sind für Anlagen am Übergabeort Leistungsnachweise durch den Lieferanten zu erstellen. Für alle Ausrüstungen und Bauteile sind CE-Konformitätserklärungen durch den Lieferanten zu erbringen.
- 2.4 Der Transport zum Sitz von QSIL erfolgt ausschließlich für Rechnung und auf Gefahr des Lieferanten.

3. Lieferfristen

- 3.1 Die im Auftrag/der Bestellung der QSIL angegebene Frist ist verbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem Eingang des Auftrages/der Bestellung beim Lieferanten.
- 3.2 Sind im Auftrag/der Bestellung keine Lieferfristen genannt, so tritt automatisch eine Lieferfrist von 14 Kalendertagen in Kraft.
- 3.3 Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Eingang der Lieferung am Bestimmungsort gem. Ziff. 2.2 dieser Bedingungen.
- 3.4 Bewirkt der Lieferant die fällige Lieferung nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der ersten Mahnung, ist QSIL berechtigt, für jeden weiteren Kalendertag des Verzuges eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jeden vollen Kalendertag 0,2 v.H.; im Ganzen aber höchstens 5 v.H. vom Rechnungswert des Liefergegenstandes. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches bleibt vorbehalten.

4. Verbindlicher Liefertermin

- 4.1 In bestimmten Fällen ist die Einhaltung eines verbindlichen Liefertermins (fixer Liefertermin) für Lieferungen oder Leistungen für QSIL von besonderer Bedeutung (Fixgeschäft), um die Funktionsbereitschaft ihres eigenen Betriebes zu gewährleisten. Ist daher im Auftrag/in der Bestellung ein solcher verbindlicher Liefertermin genannt, gelten die nachfolgenden Ziff. 4.2 bis 4.4.
- 4.2 Der Lieferant kommt mit Ablauf des Tages des verbindlichen Liefertermins in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Für jeden Kalendertag des Verzuges kann QSIL eine Strafzahlung in Höhe von 0,2 v.H. verlangen, insgesamt aber höchstens 5 v.H. vom Rechnungswert der betroffenen Lieferung oder Teillieferung. Ist die gesamte Lieferung wegen des Verzuges einer Teillieferung für QSIL ohne Interesse, errechnet sich die Verzugsentschädigung nach dem Rechnungswert der Gesamtlieferung.
- 4.3 Neben der unter 4.2 geregelten Strafzahlung kann QSIL den Ersatz des gesamten ihr durch den Verzug entstandenen Schadens verlangen, einschließlich aller Folgeschäden, entgangenen Gewinns und eventuell von QSIL an ihre Kunden zu zahlenden Schadensersatzleistungen oder Vertragsstrafen.
- 4.4 QSIL ist bei Verzug ohne Setzung einer Frist zur Leistung oder Nacherfüllung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bereits vor Ablauf des verbindlichen Liefertermins kann QSIL vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant ihr mitteilt, dass er den Liefertermin nicht einhalten kann oder wenn nachweislich feststeht, dass der Lieferant den verbindlichen Liefertermin nicht mehr einhalten kann. Auch im Falle des Rücktritts behält QSIL ihre Ansprüche gemäß vorstehender Absätze 2 und 3.

5. Preis und Zahlung

- 5.1 Der im Auftrag/der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- 5.2 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung frei Sitz der QSIL. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 5.3 Soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Zahlung 45 Kalendertage nach Lieferung bzw. Abnahme und Rechnungserhalt rein netto und mit 3 % Skonto innerhalb von 14 Kalendertagen nach Lieferung bzw. Abnahme und Rechnungserhalt auf das Konto des Lieferanten.
- 5.4 Zahlung erfolgt nicht bei fehlenden Leistungsnachweisen. Bei nachgereichten Leistungsnachweisen beginnt die Zahlungsfrist gem. Ziff. 5.3 dieser Bedingungen mit dem Datum des Eingangs der Leistungsnachweise.

6. Gefahrenübergang und Mängeluntersuchung

- 6.1 Die Gefahr geht mit vollständiger Erbringung der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten einschließlich der Leistungsnachweise am Sitz der QSIL bzw. mit Abnahme auf QSIL über. Dies gilt auch im Falle der Versendung.
- 6.2 QSIL ist verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen innerhalb angemessener Frist auf sichtbare Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Wird eine Abweichung festgestellt, kann QSIL die An- bzw. Abnahme der Lieferungen und Leistungen verweigern. Die entsprechende Erklärung von QSIL, nebst Angabe der Abweichungen hat innerhalb angemessener Frist ab Feststellung der Abweichung dem Lieferanten zuzugehen.
- 6.3 Eine Qualitätskontrolle soll spätestens 4 Wochen nach Anlieferung erfolgen. Ausnahmen gelten bei solchen Waren, die betreffend die qualitativen Anforderungen erst bei Einsatz im Produktionsprozess bzw. Verwendung untersucht werden. Es wird zudem auf Ziff. 9.6 verwiesen. § 377 HGB wird insoweit abbedungen.

7. Abnahme

- 7.1 Ist Gegenstand des Vertrages zwischen dem Lieferanten und QSIL die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, so erfolgt eine Abnahme durch QSIL, sofern nicht nach der Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen die Abnahme ausgeschlossen ist.
- 7.2 QSIL kann die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern.

8. Vollständigkeitsklausel

- 8.1 Die Angebots- und Vertragspreise gelten für die fertige Leistung bzw. Lieferung frei Haus einschließlich Abladen und Verpackung, soweit sich aus gesondert vereinbarten Incoterms nichts Abweichendes ergibt.
- 8.2 Für die angebotenen Leistungen übernimmt der Lieferant die Verpflichtung der Vollständigkeit, d. h. Leistungen und Nebenleistungen, die sich aus den Positionen zwangsläufig ergeben, sind vom Lieferanten bei der Preisbestimmung einkalkuliert, auch wenn sie im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich erwähnt sind.
- 8.3 Der Lieferant hatte Gelegenheit, sich vor Kalkulation des Angebots von der Situation an Ort und Stelle zu informieren. Nachforderungen aufgrund unberücksichtigter Schwierigkeiten werden grundsätzlich nicht anerkannt.

9. Funktionsgarantie

9.1 Der Lieferant garantiert die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit des Liefergegenstandes entsprechend den vertraglichen Spezifikationen für einen Zeitraum von 30 Monaten ab dem Tage der Übernahme durch QSIL. Die Übernahme wird in einem Protokoll

dokumentiert. Werden im Rahmen der Übernahme Mängel festgestellt, so beginnt der vorgenannte Zeitraum mit Abstellung aller Mängel.

- 9.2 Ist diese uneingeschränkte Funktionsfähigkeit an mehr als 5 Werktagen innerhalb des vorgenannten 30-Monate-Zeitraumes nicht gegeben, zahlt der Lieferant für jeden weiteren Werktag, an dem die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit nicht gegeben ist, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,5 v.H. des Rechnungswertes des betroffenen Liefergegenstandes. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, vorbehalten. Statt des pauschalierten Schadensersatzes kann QSIL den Ersatz des gesamten, ihr durch den Ausfall des Liefergegenstandes entstandenen Schadens verlangen, einschließlich aller Folgeschäden, entgangenen Gewinns und eventuell von QSIL an ihre Kunden zu zahlender Schadensersatzleistungen oder Vertragsstrafen.
- 9.3 Alle sonstigen Gewährleistungsrechte der QSIL bleiben unberührt.
10. **Haftung für Mängel der Lieferungen und Leistungen**
Für Mängel der Lieferungen und Leistungen haftet der Lieferant wie folgt:
 - 10.1 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen QSIL ungekürzt zu. QSIL ist unabhängig davon berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl die Beseitigung des Mangels oder Neulieferung zu verlangen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 30 Monate. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen des Lieferanten gegenüber dem Vorlieferanten an QSIL befreit den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistungspflicht.
 - 10.2 Das Vertreten müssen des Mangels durch den Lieferanten wird vermutet, wenn der Mangel innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung der Ware festgestellt wird.
 - 10.3 Die Verjährung von Mängelhaftungsansprüchen beginnt mit der vollständigen Ablieferung des Liefer- und Leistungsumfangs oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme. Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.
 - 10.4 Eine Verjährung von Mängelansprüchen bei Anzeige des Mangels innerhalb der Gewährleistungsfrist erfolgt nicht.
 - 10.5 Zur Vornahme von Nachbesserungen und Neulieferungen wird dem Lieferanten nach Verständigung mit QSIL durch Setzen einer angemessenen Frist Zeit und Gelegenheit gegeben. In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zu Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferant sofort zu verständigen ist oder wenn der Lieferant mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat QSIL das Recht, den Mangel ohne Setzen einer Frist selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferant Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Weitergehende Ansprüche von QSIL bleiben unberührt.
 - 10.6 Der Lieferant hat die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, ferner die Kosten der etwa erforderlichen Stellung von Monteuren und Hilfskräften.
 - 10.7 Für die Nachbesserung bzw. Neulieferung beträgt die Gewährleistungsfrist 30 Monate ab Nachbesserung bzw. Neulieferung. Sie wird nicht durch die ursprüngliche Gewährleistungsfrist begrenzt. Die Frist für die Mängelhaftung an dem gesamten Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
 - 10.8 Dem Lieferanten stehen nicht mehr als 2 Nachbesserungsversuche zu. Ist aufgrund der vorhergehenden Schlecht- bzw., Nichtleistungen des Lieferanten das Vertrauen in eine vertragsmäßige Erfüllung bei QSIL zerstört, so besteht kein Recht des Lieferanten auf Nachbesserung.
 - 10.9 Der Lieferant verpflichtet sich, der QSIL seine Rechte aus Gewährleistung auch dann zuzugestehen, wenn QSIL Mängel, die in einer technischen Wareneingangsprüfung feststellbar gewesen wären, erst während oder nach dem Einsatz der gelieferten Waren entdeckt werden. Dies betrifft insbesondere Diamantwerkzeuge, Heizleiter und Elektroden.
11. **Subunternehmer**
Subunternehmer darf der Lieferant nicht ohne Zustimmung von QSIL einsetzen.
12. **Schutzrechte**
12.1 Der Lieferant steht verschuldensunabhängig dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Er verpflichtet sich bereits jetzt, auf erstes schriftliches Anfordern QSIL von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Ansprüche von QSIL wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte gegenüber dem Lieferanten verjähren innerhalb von 30 Jahren.
12.2 Wird QSIL wegen eines Fehlers der vom Lieferanten erbrachten Lieferungen aus Produzentenhaftung in Anspruch genommen, so stellt der Lieferant QSIL von der aus dem Fehler resultierenden Produzentenhaftung frei.
13. **Gewerbliche Rechte und Know-how**
Unterlagen aller Art, Rechte und Gegenstände, die QSIL dem Lieferanten zur Verfügung stellt, sind Eigentum der QSIL und vom Lieferanten vertraulich zu behandeln sowie nach Erfüllung der vertraglichen Leistung an QSIL unaufgefordert zurückzugeben.
14. **Anwendbares Recht, Gerichtsstand**
14.1 Das Vertragsverhältnis zwischen QSIL und dem Lieferanten unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
14.2 Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das für QSIL zuständige Gericht, insoweit der Lieferant Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist. QSIL darf auch am Hauptsitz des Lieferanten klagen.
15. **Verpflichtungen des Lieferanten; Compliance**
15.1 Der Lieferant verpflichtete sich, die bestellten Produkte oder Dienstleistungen durch angemessenen Schutz vor Zugriffen Unbefugter und durch den Einsatz zuverlässigen Personals abzusichern.
15.2 Der Lieferant verpflichtete sich ferner zur Einhaltung der unter deutschem Recht geltenden Bestimmungen zum Mindestlohn und stellt QSIL von jeglichen Inanspruchnahmen seiner Mitarbeiter oder Subunternehmer bzw. deren Mitarbeiter frei.
15.3 Handelt es sich bei der bestellten Ware um Gefahrstoffe nach GefahrstoffV, ist der Lieferant verpflichtet, alle anzuwendenden Vorschriften einzuhalten und die Lieferung aktuelle Sicherheitsdatenblätter in Deutsch und Englisch beizulegen.
16. **Abtretung; Schriftform; Salvatorische Klausel**
16.1 Eine Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis, insbesondere die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen, ist ohne schriftliche Zustimmung von QSIL nicht erlaubt.
16.2 Zur wirksamen Vereinbarung abweichender oder ergänzender Bedingungen ist die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von QSIL erforderlich. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
16.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht sein oder werden, so soll der Vertrag im Übrigen gültig bleiben. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Vereinbarung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Gleiches gilt bei einer Vertragslücke.